LANDKREISTAG
NordRhein-Westfalen

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.210
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

RUNDSCHREIBEN-NR.: 805/17

Datum: 15.12.2017
Aktenz.: 50.61.10 awe/Hä

200 JAHRE RHEINISCHE & WESTFÄLISCHE KREISE

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Regierungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG-E) – LT-Drs. 17/1414
Bezugsrundschreiben Nr. 756/17 vom 20.11.2017

Zusammenfassung:

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf des AG-BTHG-E NRW an den Landtag übermittelt. Dieser enthält gegenüber dem Referentenentwurf neben einigen anderen Änderungen eine wesentliche Änderung. Der Entwurf sieht in Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Erbringung von Frühfördermaßnahmen für Kinder im Vorschulalter (0-6-Jährige) vor, mit der Folge, dass noch weitere Schnittstellen geschaffen werden. Diese Zuständigkeitsverteilung kann aus inhaltlichen Gründen keineswegs überzeugen. Der Landkreistag NRW wird den Gesetzentwurf daher während des parlamentarischen Verfahrens kritisch begleiten und auf dessen gravierende Nachteile hinweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss des Verbändeanhörungsverfahrens (vgl. Rundschreiben Nr. 756/17 vom 20.11.2017) und einem Kabinettbeschluss vom 05.12.2017 hat das federführende Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einen Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG-E) an den Landtag übermittelt, sodass nun das parlamentarische Verfahren eingeleitet wird. Der Gesetzentwurf ist als **Anlage** beigefügt (Landtags-Drucksache 17/1414).

Der Gesetzentwurf basiert im Wesentlichen auf dem in den Gremien des LKT NRW diskutierten Referentenentwurf. Er enthält aber auch gravierende Änderungen:

- Es bleibt gem. Art. 1 § 1 bei der grundsätzlichen Aufteilung der Zuständigkeit für Fachleistungen zwischen dem überörtlichen Träger und dem örtlichen Träger: Der örtliche Träger bleibt im Grundsatz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig.

- Nunmehr gibt es von diesem Grundsatz vier – statt bisher drei – Rückausnahmen, in denen doch der überörtliche Träger Eingliederungshilfeleistungen erbringt. Neben der bereits von uns auch im Rahmen der Verbändeanhörung als sehr kritisch eingestuften Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Fachleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, wird die Zuständigkeit für Frühfördermaßnahmen nach § 79 i.V.m. § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX auch auf die Landschaftsverbände übertragen. Demnach verbleiben auf der örtlichen Ebene die Eingliederungshilfeleistungen in Form von Schulbegleitungen/Inklusionshelfern, Behindertenfahrdiensten und Hilfsmitteln.

- Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände im Fall eines auftretenden Pflegebedarfs wird konkretisiert. Falls diese für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf einen gleichzeitig zu erbringenden Pflegebedarf.

- Unverändert bleibt die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für existenzsichernde Leistungen.

- Die für die kommunale Familie bedeutende Konnexitätsregelung wurde von Art. 1 § 10 in Art. 8 verschoben und bezieht sich insofern auf alle Artikel des Regierungsentwurfs. Dabei wurde unserer Forderung zumindest teilweise entsprochen, indem die Evaluationsintervalle nun bereits 2019 und damit früher beginnen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem als **Anlage** beigefügten Gesetzentwurf.

Die bereits von Seiten des Landkreistags NRW zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund NRW im Rahmen der Verbändeanhörung formulierte Kritik an der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für Fachleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gem. Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgrund des diesbzgl. unveränderten Gesetzentwurfs im Rahmen des weiteren Verfahrens bestehen bleiben und erneut vertreten werden.

Wir werden uns außerdem dafür einsetzen, dass die notwendige Evaluation der Kosten in Hinblick auf die Konnexitätsrelevanz des Gesetzes früher und in häufigeren Intervallen als in Art. 8 AG-BTHG-E vorgesehen stattfindet.

Zudem beurteilen wir die geplante Zuständigkeitsverschiebung für Frühfördermaßnahmen zulasten der örtlichen Träger als eine gravierende und besonders nachteilhafte Änderung gegenüber dem Referentenentwurf, sodass auch hier eine klare Positionierung des Landkreistages NRW während des parlamentarischen Verfahrens erfolgen wird. Die Landesregierung begründet die Verschiebung damit, dass die Landschaftsverbände für eine landeseinheitliche und flächendeckende Erbringung der Frühförderleistungen sorgen könnten und würden (S. 49 der Drs. 17/1414). Das kann aus vielerlei Gründen nicht überzeugen:

- Es ist illusorisch, zu glauben, die Zuordnung der Maßnahmen zu den Landschaftsverbänden, würde eine Einheitlichkeit innerhalb NRWs sicherstellen. Es ist hinreichend bekannt, dass die Erbringung von Leistungen zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in vielerlei Hinsicht sehr deutliche Unterschiede aufweist, sodass ein erhebliches Gefälle zwischen Westfalen-Lippe und Rheinland zu erwarten ist.

- Die in der Vergangenheit an die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben belegen, dass die Landschaftsverbände eine „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse" nicht herstellen können. So werden bspw. – Stand: 31.12.2016 – im Bereich des betreuten Wohnens beim LVR je 1.000 Einwohner 3,7 Anträge bewilligt, beim LWL 3,49 Anträge. Innerhalb des LVR-Gebietes streut die Bewilligungsdichte von 1,59 Fällen bis zu 6,37 Fällen pro Kreis/kreisfreie Stadt. Innerhalb des LWL reicht die Streuung von 2,25 Fällen bis zu 7,38 Fällen (vgl. dazu Rundschreiben LKT NRW Nr. 666/17).

- Der Entwurf der Landesregierung enthält implizit den Vorwurf, die Kreise und kreisfreien Städte hätten die Frühförderung in der Vergangenheit unzureichend erbracht. Diesem Vorwurf ist entschieden entgegenzutreten. Insofern widerspricht die beabsichtigte Hochzonung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände dem Subsidiaritätsprinzip, da die Uneinheitlichkeit der Gewährung von Hilfen auf den individuellen Hilfebedarf der betroffenen Personen zurückzuführen ist.

- Selbst wenn unterstellt wird, dass die Landschaftsverbände dazu in der Lage seien, die Lebensverhältnisse zu vereinheitlichen, so ist an der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieses Ziels zu zweifeln: Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers ist gerade dann sachgerecht, weil sich die tatsächlichen Gegebenheiten von Kommune zu Kommune

unterscheiden. Die Notwendigkeit bestimmter Frühfördermaßnahmen richtet sich danach, was innerhalb einer bestimmten Kommune individuell bezogen auf den Hilfebedürftigen erforderlich und angemessen ist.

- Der Gesetzentwurf schafft gegenüber dem Referentenentwurf noch weitere Schnittstellen, die das BTHG eigentlich vermeiden wollte: Nun sollen die Landschaftsverbände Leistungen bis zur Einschulung erbringen, die sich erstens mit denen der örtlichen Träger überschneiden und zweitens ab der Einschulung ohnehin von diesem wahrgenommen werden. Nach Beendigung der Schulzeit sollen wieder die Landschaftsverbände zuständig sein. Für die Betroffenen werden diese mehrfachen Brüche der Zuständigkeit kaum nachzuvollziehen sein.

- Die örtlichen Träger erbringen Leistungen vor Ort, welche die Landschaftsverbände nicht erbringen können: Regelmäßig werden die einzelnen Frühförderfälle innerhalb einer Kommune mit den Ärzten und Psychologen des Kreisgesundheitsamts und den Sachbearbeitern des Sozialamts durchgesprochen, um über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Solche Synergieeffekte, die sich am Bedarf des einzelnen Kindes ausrichten, können die Landschaftsverbände nicht herstellen.

- Sollte die Aufgabe aus den zuvor genannten Gründen im Wege von Heranziehungssatzungen an die örtlichen Träger übertragen werden, so macht es keinen Sinn, sie diesem überhaupt erst zu entziehen. Eine Delegation brächte im Übrigen den für öffentliche Haushalte bedenklichen Effekt mit sich, dass Zuständigkeit und Leistungserbringung auseinanderfielen und ein „Buchen in fremde Haushalte" stattfände, da sich die Folgen einer Entscheidung auf örtlicher Ebene in der Landschaftsumlage wiederfinden.

- Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände im Bereich der Frühförderung würde auch bedeuten, dass nur noch diese, nicht aber die Kreise und kreisfreien Städte, Verhandlungen mit den Leistungserbringern führen. Dadurch werden pauschale Vertragswerke in Bezug auf den gesamten Landesteil entstehen, die sich nicht am Bedarf der einzelnen Kommune ausrichten und Angebote umfassen, die mancherorts weder notwendig noch angemessen sind.

Wir beabsichtigen, gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW anhand der skizzierten Argumente auf die Landtagsabgeordneten zuzugehen. Sofern Sie weitere Anmerkungen zum AG-BTHG-E aus Sicht der Praxis haben, bitten wir Sie, uns diese bis zum 18.01.2018 zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Klein

Anlage